

## Betriebsvereinbarung für den Verein „Spatzennest Seekirchen“

### **Präambel:**

Der Verein „Krabbelstube Seekirchen Spatzennest“ wird im Wesentlichen von vier Säulen getragen: Den gewählten Funktionär/inn/en, im Folgenden kurz Vorstand genannt, den Betreuer/inne/n, den Eltern und der subventionierenden öffentlichen Hand. Vorstand und Betreuer/inne/n verpflichten sich durch ihre Unterschrift, alle ihre Handlungen am Wohle der Kinder und dem gesicherten Bestand der Krabbelstube zu orientieren. Die Eltern verpflichten sich durch ihren Beitritt am Vereinsgeschehen aktiv mitzuwirken. Die Vereinsmitgliedschaft beinhaltet für alle, den Verein als großes Ganzes mit gemeinsamem Ziel zu begreifen, auch wenn unterschiedliche Funktionen ausgeübt werden. Im Folgenden die Kompetenzbeschreibung und die Anforderungsprofile für die tragenden Bestandteile des Vereins:

### **Vorstand:**

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsvorstand fungiert als Geschäftsführer und Arbeitgeber mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
2. Der Obmann/die Obfrau (bzw. der/die Stellvertreter/in) ist lt. Statuten für die Führung der Vereinsgeschäfte zuständig sowie Vertreter/in des Vereins nach außen, d.h. Ansprechstation für Ämter, Behörden und Institutionen und somit auch verantwortlich für alle Subventionsansuchen. Die Vertretung des Vereins nach außen beinhaltet auch die Öffentlichkeitsarbeit. Er/sie koordiniert die Tätigkeiten im Vorstand, die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Betreuer/inne/n und alle vereinsinternen Informationen und Verständigungen. Er/sie ist verantwortlich für die Neueinstellung bzw. Kündigung von Angestellten. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung und hat zu Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Elternbeiratssitzungen fristgerecht und statutengemäß einzuladen. Anträge müssen beim Obmann/bei der Obfrau eingebracht werden.

3. Der/die Schriftführer/in (bzw. der/die Stellvertreter/in) ist zuständig für die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung. Er/sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Meldung der Krabbelstubenkinder bei der Gemeinde. Er/sie erstellt Dienstverträge und Formulare für den Verein und ist für die Errechnung der Vorschreibung der Beiträge verantwortlich. Weiter ist er/sie lt. Statuten verpflichtet, den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, d.h. bei Bedarf im Auftrag Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Obmanns/der Obfrau bzw. auch die vorübergehende Vertretung zu übernehmen.
4. Der/die Kassier/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und alle finanziellen Belange, also hauptsächlich Kassaführung und Verwaltung der Subventionen, Beiträge, Spenden und sonstige Erträge. Bei Bedarf und Eignung kann mit Vorstandsbeschluss der/die Kassier/in auch mit der Lohnverrechnung beauftragt werden.
5. Der/die Elternvertreter/in ist Anlaufstelle für die Eltern der Krabbelstube und deren Beauftragte/r im Vereinsvorstand. Er/sie sollte intensiven Kontakt zu den Eltern pflegen und diese auch zur regen Teilnahme am Vereinsgeschehen motivieren.

**Betreuer/innen:**

6. Die Betreuer/innen sind für die Betreuung der Kinder und den Tagesablauf in der Gruppe verantwortlich. Bei allen Vorstandsentscheidungen, die diese Belange betreffen, haben die Betreuer/innen Mitsprache- und Stimmrecht.
7. Die/der Krabbelstubenleiter/in ist verantwortlich für die Dienstenteilung, verpflichtet sich diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu treffen und darüber hinaus Buch zu führen. Weiter ist er/sie zuständig für die Urlaubseinteilung, die an den Erfordernissen in der Krabbelstube ausgerichtet sein muss. Vor allem in Eingewöhnungszeiten ist der Urlaub so einzuteilen, dass die Bezugspersonen für die neuen Kinder nicht ständig wechseln. Die/der Leiter/in hat die Urlaubseinteilung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu machen!

8. In situationsbedingten Ausnahme- und Notfällen kann der/die Krabbelstubenleiter/in kurzfristig eigenverantwortlich Mehrarbeit anordnen bzw. leisten. Er/sie verpflichtet sich aber grundsätzlich, durch sorgfältige Dienstenteilung den Anfall von Überstunden tunlichst zu vermeiden. Die Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen ist Bestandteil des Dienstverhältnisses, Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Feste, Tag der offenen Tür etc) werden in Form von Freizeitguthaben abgegolten. Wird die Krabbelstube außer in Ausnahmefällen geschlossen (z.B. Weihnachtsfeiertage), wofür die Genehmigung durch den Vorstand und das Einverständnis der Eltern Voraussetzung sind, ist von den Betreuerinnen regulär Urlaub zu nehmen. Der Konsum von Freizeitguthaben ist vom Leiter/von der Leiterin zu koordinieren und an den Erfordernissen der Krabbelstube zu orientieren.
9. Der/die Krabbelstubenleiter/in ist vom Obmann/der Obfrau bei der Neueinstellung von Betreuer/inne/n beizuziehen. Die Entscheidung wird formal vom Obmann/der Obfrau getroffen, muss aber mit dem Leiter/der Leiterin abgestimmt sein und darf nicht gegen dessen/deren Willen erfolgen.
10. Neuaufnahme von Krabbelstubenkindern sind mit dem Vorstand insofern abzusprechen und zu koordinieren, als den gesetzlichen Richtlinien bezüglich Gruppengrößen und Gemeindegliederzugehörigkeit entsprochen wird und das für den Verein finanziell notwendige Mindest-Beitragsaufkommen gewährleistet ist. Bei der Neuaufnahme von Kindern ist der Beschluss des Seekirchener Gemeinderates zu berücksichtigen, dass Seekirchener Kinder bei der Aufnahme in die Krabbelstube zu bevorzugen sind. Die letztendliche Entscheidung über Neuaufnahmen obliegt im Einzelfall dem/der Krabbelstubenleiter/in.
11. Die Betreuer/innen sind verpflichtet einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren. (Der Verein übernimmt die Kosten!) und ein entsprechendes Zeugnis vorzulegen.
12. Die Betreuer/innen sind zur Vertretung des Vereines nach außen nur in vom Obmann/der Obfrau ausdrücklich genehmigten Ausnahmefällen berechtigt. Betreuer/innen und Vorstand haben gegenseitige Informationspflicht in für den anderen relevanten Belangen.

## **Eltern:**

13. Die Krabbelstuben-Eltern sollen in unserem Verein nicht nur ihre Kinder abliefern, da das „Spatzennest“ von der Struktur her auf Mithilfe angewiesen ist. Die verpflichtende Vereinsmitgliedschaft sollte sich nicht im Einzahlen von Erlagscheinen erschöpfen, sondern mit Anteilnahme und Mitwirkung verbunden sein. Ideen, Anregungen, Kritik können mindestens so oft in die Krabbelstube gebracht werden, wie die Kinder. Die Eltern verpflichten sich, an Elternabenden und Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie bei diversen Vereinsveranstaltungen (Feste, Tag der offenen Tür, etc.) aktiv mitzuwirken.
14. Die Eltern verpflichten sich, jede Änderung (Wohnsitz, Einkommen etc.), die für den Verein von Relevanz ist, unverzüglich dem Vorstand zu melden.
15. Die Eltern verpflichten sich, in der Krabbelstube zu melden, wenn ihr Kind nicht kommt und den/die bzw. eine/n Betreuer/in unverzüglich zu informieren, wenn ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Mit unserer Unterschrift erklären wir uns mit dem Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden und anerkennen sie als vereinsintern gültiges Leitbild. Dies gilt auch für zukünftige Vorstandsmitglieder und Angestellte des Vereins, die nach ihrer Wahl bzw. Einstellung die Betriebsvereinbarung mit ihrer Unterschrift verbindlich annehmen.